

Der k. k. Ministerpräsident betont, er müsse auch seinerseits darauf bestehen, daß die bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Kmetenablösung in solenner Form kundgemacht werde. Weiters müsse er sich vorbehalten, die Zustimmung des k. k. Ministerrates einzuholen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß er den letzteren Vorbehalt für sich mit Bezug auf den ganzen Komplex der den Gegenstand der gegenwärtigen Beratungen bildenden Vorlagen machen müsse.

Der k. k. Ministerpräsident gibt ferner noch dem Wunsche nach Aufnahme eines besonderen Passus Ausdruck, laut welchem mit dem Erscheinen des vorliegenden Gesetzes sämtliche den Finanzinstituten gewährten Konzessionen erlöschen.

Der Vorsitzende ladet den gemeinsame Finanzminister ein, die Frage einem Studium zu unterziehen, in welcher Weise die Entschädigung der Agrarbank zu bewerkstelligen wäre.

Zum Schlusse der Beratungen schreitend, konstatiert der Vorsitzende mit Freuden, daß der Ministerrat über die wesentlichsten Punkte der Vorlagen zu voller Einigkeit gelangt sei und daß, abgesehen von den stilistischen und redaktionellen Abänderungen, deren Durchführung der gemeinsame Finanzminister übernommen habe, nur mehr eine wichtige Frage, die der Landesangehörigkeit, offen geblieben sei.

Der gemeinsame Finanzminister habe bereits in Aussicht gestellt, daß er den neu redigierten Text der Gesetzentwürfe den kompetenten Ressorts im Bürstenabzuge zusenden werde.

Der Vorsitze ist der Ansicht, daß, falls sich keine grundsätzlichen Bedenken ergeben, die ganze Angelegenheit auf schriftlichem Wege finalisiert werden könnte.³

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. Oktober 1909. Franz Joseph.

Nr. 13 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 12. Februar 1910

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönauich.

³ Mit Schreiben v. 25. 9. 1909 teilte Burián Aehrenthal die endgültig festgestellten Texte der bosnischen Verfassungsgesetze mit, HHStA., PA. I, CdM. VIII c 12/1, fol. 492r–546r. Fortsetzung der Beratung über die bosnischen Verfassungsgesetze und die Frage der Kmetenablöse in GMR. v. 12. 2. 1910, GMCPZ. 477.

Schriftführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Beratung einiger Abänderungsanträge der kgl. ung. Regierung zum Texte der Gesetzentwürfe betreffend die Landesverfassung von Bosnien und der Herzegowina.

KZ. 13 – GMCPZ. 477

Protokoll des zu Wien am 12. Februar 1910, 11 h a.m., abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der *Vorsitzende* eröffnet die Beratung, indem er den auf Grund einer vertraulichen Vorberatung gefaßten Beschluß der Konferenz enunziert, daß der Text der Ah. Kundmachung, mit welcher die Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina promulgiert wird, folgendermaßen zu lauten habe:¹

„Mit Unseren Verfügungen vom 5. Oktober 1908 haben Wir den Entschluß kundgegeben, Bosnien und der Herzegowina, um ihnen die volle gesetzliche Sicherung ihres Rechtszustandes und eine befriedigende Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu bieten, verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. Gleichzeitig haben Wir die Grundsätze vorgezeichnet, wonach den Angehörigen Bosniens und der Herzegowina der volle Genuß der bürgerlichen Rechte gewährleistet und eine angemessene Teilnahme an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch eine Landesvertretung gesichert werden soll.

In Ausführung dieser Unserer Absichten haben Wir unter Bedacht darauf, daß die durch das Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, ungarischer Gesetzartikel VI:1880, für die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina festgelegten Grundlagen bis zur verfassungsmäßigen Abänderung dieser Gesetze ungeschmälert aufrecht bleiben müssen und daß durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen Bosniens und der Herzegowina in keiner Weise die durch die Gesetze beider Staaten der Monarchie festgestellten Beziehungen Bosniens und der Herzegowina zu diesen Staaten berührt werden können, das nachfolgende Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina nebst einer Wahlordnung und einer Geschäftsordnung für den Landtag, einem Vereins- und Versammlungsgesetz sowie einem Gesetz über die Bezirksräte zu erlassen, zu genehmigen und ihm Unsere Sanktion zu erteilen befunden und verordnen hiermit wie folgt:“

Der *Vorsitzende* fordert sodann den kgl. ung. Ministerpräsidenten auf, die von ihm beantragten Abänderungen der Gesetzestexte vorzutragen.²

Der *kgl. ung. Ministerpräsident* proponiert, die Schlußworte des Alinea 5 des § 1 des Landesstatuts: „bilden einen organischen Teil der

¹ *Fortsetzung des GMR. v. 18. 9. 1909, GMCPZ. 476.*

² *Der ungarische Ministerrat befaßte sich in MR. v. 9. 2. 1910/74 mit dem bosnischen Landesstatut. Burián informierte Aehrenthal mündlich am 11. 2. 1910 von den Beschlüssen der ungarischen Regierung; siehe dazu den Tagesbericht v. 11. 2. 1910, HHSŦA., PA. I, CdM. VIII c 12/1, Karton 638.*

k. u. k. gemeinsamen Wehrmacht der Monarchie“ durch „bilden einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie“ oder „beider Staaten der Monarchie“ zu ersetzen. Es entspinnt sich eine längere Debatte über die Bedeutung der vorangeführten Bezeichnungen. Die Konferenz entscheidet sich für die Wahl der Formulierung: „bilden einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie“.

Zu § 25 des Landesstatuts beantragt der kgl. ung. Ministerpräsident, zur Vermeidung von in betreff der Virilisten etwa möglichen Mißverständnissen an Stelle der Worte: „Die in den Landtag gewählten Abgeordneten“ die Worte: „Die Mitglieder des Landtages“ zu setzen. Dieser Antrag wird vom Ministerrate akzeptiert.

Zu § 41 des Landesstatuts schlägt der kgl. ung. Ministerpräsident vor, im Punkt 1 an Stelle des Passus: „sowie die Angelegenheiten, die zwar nicht gemeinsam zu verwalten, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind“ die Formulierung: „sowie jene Angelegenheiten, welche zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Sinne der zitierten Gesetze im gemeinsamen Einvernehmen festgestellt werden“ zu setzen. Durch letztere Fassung würde nach Ansicht der kgl. ung. Regierung dem abweichenden Wortlaute der Gesetzgebung beider Staaten der Monarchie Rechnung getragen. Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

Bei § 42 des Landesstatuts beantragt Graf Khuen-Héderváry die Streichung des durch Zitierung des § 41 im zweiten Alinea des § 42 hergestellten Bezuges mit Rücksicht auf den Inhalt des ersten Alineas des letzteren Paragraphen, welcher einen solchen Bezug überflüssig erscheinen lässt. Dieser Antrag findet die Billigung der Konferenz.

Zu § 46 des Landesstatuts schlägt der kgl. ung. Ministerpräsident vor, an Stelle der einleitenden Worte: „Das Gleiche gilt“ die Wendung: „Die Bestimmung des Alinea 2 des vorstehenden Paragraphen gilt auch“ zu setzen. Der Ministerrat schließt sich diesem Vorschlage an.

Zu § 49 der Geschäftsordnung für den Landtag wünscht der kgl. ung. Ministerpräsident, daß im ersten Alinea dieses Paragraphen an Stelle des Ausdruckes „Abgeordneten“ die Bezeichnung „Mitglieder desselben“ angewendet werde. Dieser Wunsch findet die Zustimmung der Konferenz.

Da hiemit die von der kgl. ung. Regierung ins Auge gefaßten Abänderungsanträge erschöpft erscheinen und auch seitens der übrigen Teilnehmer am Ministerrate keine weitere Bemerkung erfolgt, konstatiert der *V o r s i t z e n d e*, daß zu seiner Befriedigung nunmehr eine volle Übereinstimmung sämtlicher kompetenter Faktoren erzielt sei, weshalb er den gemeinsamen Finanzminister ersucht, unter Zugrundelegung des nunmehr beschlossenen definitiven Textes der Entwürfe die Ah. Sanktion der Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina zu erwirken.

Der kgl. ung. Ministerpräsident spricht für die Annahme des größten Teiles der von ihm angeregten Amendements, durch welche ihm die Stellungnahme gegenüber etwaigen Angriffen erleichtert werden wird, seinen Dank aus.

Der k. k. Ministerpräsident erinnert an die seinerzeit getroffene Vereinbarung, daß alsbald nach dem Inslebensreten der Landesverfassung dem Landtage ein Gesetzentwurf über die Kmetenablösung vorzulegen sei, und erwähnt auch der Abmachung, laut welcher die Einbringung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes in solenner Weise zu erfolgen habe.³

Der Vorsitzende bemerkt, daß der frühere kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle den obigen Vereinbarungen unter der Bedingung zugestimmt habe, daß eine entsprechende Schadloshaltung der bosnischen Agrarbank platzgreife.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister verweist darauf, daß zu einer Entschädigung im Sinne der genannten Bank erteilten Konzession keine rechtliche, sondern höchstens eine moralische Verpflichtung bestehe. Er habe deshalb das Konzept eines Schreibens an Direktor Lánczy vorgelegt, in welchem der bosnischen Agrarbank die paritätische Behandlung zugesagt und ausgesprochen wird, daß die Landesverwaltung auf ihre Betätigung im Interesse der bosnisch-herzegowinischen Kreditverhältnisse Wert lege, und in welchem weiters der Bank für ihre Wirksamkeit – welche in der Tat eine für das Land sehr nützliche gewesen sei – volle Anerkennung gezollt wird.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erinnert daran, daß Dr. Wekerle ein Junktim zwischen der Einbringung des Kmetengesetzes und der Entschädigung der bosnischen Agrarbank aufgestellt habe, worauf Baron Burián darauf verweist, daß die letztere Angelegenheit bis zur Einbringung des Kmetengesetzentwurfes geregelt sein werde.

Der k. k. Ministerpräsident fragt den gemeinsamen Finanzminister, ob diese Einbringung unmittelbar bevorstehe.

Baron Burián gibt der Anschauung Ausdruck, daß man in betreff des Termines, in welchem das Kmetengesetz dem Landtage vorgelegt werde soll, die Proportion wahren müsse, welche sich aus der relativen Wichtigkeit der Kmetenablösungsfrage im Verhältnis zum Faktum der Einführung einer Landesverfassung in Bosnien und der Herzegowina ergebe. Die Aufregung über die Angelegenheit scheine heute schon wesentlich abgenommen zu haben, während man in Bosnien und der Herzegowina selbst nie ein Verständnis für dieselbe gehabt habe. Es würde sich daher nach seiner Auffassung empfehlen, nach dem Inslebensreten der Landesverfassung eine gewisse Zeit verlaufen zu lassen. Auch spreche nach seiner Ansicht der Umstand für die in Aussicht genommene Erlassung eines auf diesen Gegenstand bezüglichen Ah. Handschreibens, daß hiedurch eine spätere Behandlung und Publizierung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes ermöglicht werde.

Der k. k. Ministerpräsident bringt in Erinnerung, daß die k. k. Regierung ihre Zustimmung zur Proklamierung der Landesverfassung ausdrücklich von der solennen Ankündigung einer landesgesetzlichen Regelung der Ablösungsfrage abhängig gemacht habe. Sie lege nunmehr Wert darauf, daß letzteres

³ Die Kmetenablöse war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 18. 9. 1909, GMCPZ. 476.

möglichst bald erfolge, damit den auf diesem Gebiete versuchten Quertreibereien ein Ende gemacht werde. Die k. k. Regierung habe ursprünglich die Aufnahme eines bezüglichen Passus ins Statut gewünscht und habe dies nur unter der Bedingung fallen lassen, daß zur Beruhigung der interessierten politischen Kreise eine Ankündigung in solenner Form erfolge.

Hiezu bemerkt der **g e m e i n s a m e F i n a n z m i n i s t e r**, daß die kgl. ung. Regierung den zwischen der feierlichen Ankündigung und der Einbringung des Kmetengesetzes im Landtage sich ergebenden Zeitraum dazu werde benützen können, um zu einem Einverständnis mit der bosnischen Agrarbank zu gelangen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wann der Zusammentritt des bosnisch-herzegowinischen Landtages zu gewärtigen sei, erwidert Baron Burián, daß die Eröffnung des Landtages in drei, kürzestens aber in zwei und einem halben Monate werde erfolgen können.⁴

Der **V o r s i t z e n d e** schlägt nunmehr die Abhaltung einer gemeinsamen Ministerkonferenz behufs Schlußfassung in betreff der Aktivierung des rumänischen Handelsvertrages sowie anderer handelspolitischer Fragen für Montag den 28. Februar 1910 vor. Bei dieser Gelegenheit könnte sodann, falls die Zeit es erlaubt, auch die Angelegenheit des Ausbaues des bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnnetzes erörtert werden.⁵ Dieser Antrag findet die Zustimmung der Konferenz, worauf der Vorsitzende die Beratung für geschlossen erklärt.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 21. März 1910. Franz Joseph.

Nr. 14 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 28. Februar 1910 I

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (13. 3.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. v. Lukács.

⁴ *Der Vortrag Buriáns v. 15. 2. 1910 betreffend die Einführung von verfassungsmäßigen Einrichtungen für Bosnien und die Herzegowina, bestehend aus dem Landesstatut, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung für den Landtag, dem Vereins- und dem Versammlungsgesetz sowie dem Gesetz über die Bezirksräte wurde mit Ah. E. v. 17. 2. 1910 resoliert, HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 507/1910; publiziert als GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR BOSNIEN UND DIE HERZEGOVINA Nr. 19/1910. Zur Geschichte der Entstehung dieses Statutes und zu den staatsrechtlichen Diskussionen über die Stellung Bosnien-Herzegowinas in der Monarchie siehe JUZBAŠIĆ, Das österreichisch-ungarische „gemeinsame Ministerium“. In GMR. v. 28. 2. 1910 I, GMCPZ. 478, wurde die Angelegenheit der Kmetenablösung verhandelt.*

⁵ *Die angesprochenen handelspolitischen Fragen und die bosnischen Eisenbahnfragen kamen in GMR. v. 28. 2. 1910 II, GMCPZ. 479, zur Sprache.*